



Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

MEGA Recycling GmbH;

Standort

Ziegelstr. 26; 33824 Werther

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen und zur Lagerung von Schrotten

Datum der Überwachung

21. September 2016 / Nachinspektion am 13. März 2017

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 32 Stunden / 15 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 52 Stunden / 8,5 Stunden

Gesamtdauer: 84 Stunden / 23,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Unangemeldet / unangemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung und Überprüfung der Genehmigungsbescheide



Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 04. April 2013, Aktenzeichen 52.0042/12/0812BAA2 und
- wasserrechtliche Erlaubnis vom 14. März 2013, Aktenzeichen 54.01.0254-GT 104 Dir IGL der Bezirksregierung Detmold

Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

Entgegen Auflage 5.3 (Erlaubnis vom 14.3.2013) wurden die für die Einleitung in das Gewässer geforderten Analyseergebnisse und Schlammmentsorgung nicht vorgelegt.

Mangel teilweise erledigt; Es ist noch ein Nachweis über den ordnungsgemäßen Betrieb des Filterschachts und des Schlammfangs vorzulegen.

Die Benennung eines Gewässerschutzbeauftragten ist entgegen Auflage 5.10 (Erlaubnis vom 14.3.2013) nicht erfolgt.

Die Firma hat am 30.Jan.2017 einen nicht betriebsangehörigen Immissionsschutz- und Gewässerschutzbeauftragten benannt, die erforderliche Zustimmung der Behörde ist noch nicht erfolgt.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

Ein Immissionsschutzbeauftragter wurde entgegen der 5. BImSchV, Anh. I Nr. 44 nicht bestellt.

Die Firma hat am 30.Jan.2017 einen nicht betriebsangehörigen Immissionsschutz- und Gewässerschutzbeauftragten benannt, die erforderliche Zustimmung der Behörde ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend der Anzeige vom 15.12.2015 (A15.1-700.0009/16) ist eine Benebelungsanlage zur Vermeidung von Staubemissionen an Hydroclean-Anlage zu installieren, diese war am Tag der Inspektion nicht vorhanden.

Mangel erledigt; die Benebelungsanlage ist nun installiert.

Zur Vermeidung von Staubemission bei der Lagerung soll die Lagerung mit Abdeckung in Boxen erfolgen. Diese Anforderung der Betriebsbeschreibung und der Auflage 6 (Genehmi-



Datum der Veröffentlichung: 23. Mai 2017

Seite 3 von 4

gung vom 4.4.13) ist zur Zeit nicht umgesetzt!
Mangel bleibt bestehen.

Bestehende Öffnungen der Außenfassade sind entgegen Auflage 14 (Genehmigung vom 4.4.13) nicht vollständig verschlossen.

Mangel erledigt; Öffnungen sind nun geschlossen.

Entgegen Auflage 24 (Genehmigung vom 4.4.13) war ein Behälter mit wassergefährdender Flüssigkeit außerhalb des dafür vorgesehenen Lagers abgestellt, die Flüssigkeit war teilweise ausgetreten

Die bei der Inspektion am 21.9.2016 angetroffenen Flüssigkeiten sind umgelagert, Allerdings waren nun ein Behälter mit Altöl im Freien gelagert, Altöl war ausgetreten. Die Ordnungsgemäße Beseitigung der Behälter fand unmittelbar statt.

Für Druckgasbehälter im Freien ist ein Anfahrerschutz ist nach 4.1.5 der TRBS 3146, gefordert. Der Anfahrerschutz am Flüssiggastank war defekt.

Mangel erledigt; Der Anfahrerschutz ist repariert.

Entgegen Auflagen 5.12 und 5.13 (Erlaubnis vom 14.3.2013) sind die Schlammuntersuchungen und Pflege der Flutmulde an der Einleitstelle nicht erfolgt.

Mangel bleibt bestehen.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

Unzulässige Lagerung von gefährlichen Abfällen (insbes. Altelektrogeräte und gefährliche Erdkabel) im Freien, entgegen Auflage 25 (Genehmigung vom 4.4.13).

Mangel erledigt; im Freien wurden keine Altelektrogeräte und gefährliche Erdkabel angetroffen.

Unzulässige Lagerung von gefährlichen Abfällen (Altholz) im Freien. Verstoß gegen Auflage 25 (Genehmigung vom 4.4.13).

Mangel erledigt; Es wurde kein Altholz im Freien angetroffen.

Festgestellt wurden große Haufwerke vom ca. 4000 t im Freien, die Gemische von gefährlichem Konusglas und Frontglas enthalten. Auch im Materialeingang der Glaswaschanlage wurden Gemische aus Konusglas und Frontglas festgestellt. Die Bildschirmtrennanlage (BE03) wurde nur sporadisch betrieben. Dies lässt den Schluss zu, dass eine unzulässige Behandlung von Bildschirmen durch mechanische Behandlung



Datum der Veröffentlichung: 23. Mai 2017

Seite 4 von 4

(Zerschlagen) außerhalb der BE03 und Vermischung der dabei anfallenden Glasfraktionen sowie der Schirmglasbeschichtung (Leuchtpulver) geschieht; Konusglas sowie Leuchtpulver beinhalten gefährliche Stoffe.

Mangel bleibt bestehen; lediglich die Lagermenge der gefährlichen Abfälle wurde gegenüber der ursprünglichen Feststellung deutlich reduziert.

Überschreitung der zulässigen Lagermenge für gefährliche Abfälle von 150t (Genehmigung vom 4.4.13), insbesondere durch gefährliche Glasgemische.

Mangel bleibt bestehen; lediglich die Lagermenge der gefährlichen Abfälle wurde gegenüber der ursprünglichen Feststellung deutlich reduziert.

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Benennung von Beauftragten.

Festsetzung von Zwangsgeldern wegen Zuwiderhandlung gegen die Ordnungsverfügung vom 22. Mai 2014 (Aktenzeichen 700-52.0042/12/0812BAA2) ist erfolgt.

Zur Beseitigung der Mängel, die auch bei der Nachinspektion noch bestanden, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Zur Anordnung der Maßnahmen durch eine Ordnungsverfügung wurde der Betreiber rechtlich angehört.